

05.07.2024

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses
am 11.07.2024

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zum „Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz –SobAG)“ (Drucksache 20/1864)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz –SobAG) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „absolviert haben“ sowie der Punkt am Satzende gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „am 4. Dezember 2008 beschlossenen ‚Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit‘“ durch die Angabe „beschlossenen ‚Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit‘ in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „am 14. Dezember 2010 beschlossenen ‚Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit‘“ durch die Angabe „beschlossenen ‚Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit‘ in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Einen möglichen Wechsel der Ausbildungsstätte regeln die Hochschulen durch ihre Ordnungen.“
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird nach der Angabe „Absatz 7“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „Absatz 8“ die Angabe „Satz 3 und Absatz 9“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:
„Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- oder Diplomstudienganges der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik oder vergleichbarer Studiengänge, die bereits über eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher verfügen, können ihre Ausbildungszeiten als berufspraktische Anteile hälftig anrechnen lassen. Näheres regeln die Hochschulen durch ihre Ordnungen.“
- e) In Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann sich hierzu Richtlinien geben und diese in geeigneter Form veröffentlichen.“
4. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ausbildungsstätten desselben Trägers gelten als eine Ausbildungsstätte.“
5. In § 12 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „können“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 4 bis 6“ ersetzt.
7. In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Studium nach § 2 Absatz 1 oder 2 an einer Hochschule in Schleswig-Holstein begonnen haben, haben einen Anspruch auf die staatliche Anerkennung in entsprechender Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 23. November 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 72).“